

Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz)

Vom 17. September 2003

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 11 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889¹⁾, beschliesst auf Antrag der Bildungs- und Kulturkommission folgendes Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

§ 1. Dieses Gesetz regelt und fördert die familienergänzende Tagesbetreuung von Kindern, mit dem Ziel, ein ausreichendes und vielfältiges Netz an Betreuungsangeboten sicherzustellen.

²⁾ Kanton, Gemeinden, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber fördern die Tagesbetreuung durch eigene Angebote, durch die Zusprache finanzieller Mittel oder auf andere Art.

Zweck

§ 2. Die Tagesbetreuung unterstützt die Familie bei ihrer Betreuungsaufgabe, fördert Kinder in ihrer Entwicklung von Grundkompetenzen, verbessert die Integration und trägt zur Chancengleichheit bei.

²⁾ Sie ermöglicht Eltern Erwerbsarbeit, den Erhalt und die Verbesserung ihrer beruflichen Qualifikation sowie die Wahrnehmung von Aufgaben im sozialen und öffentlichen Bereich.

³⁾ Sie unterstützt Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber bei der Gewinnung und Erhaltung von Arbeitskräften mit Erziehungspflichten.

Verhältnis zu den Landgemeinden

§ 3. Die Gemeinden Riehen und Bettingen können eigene Angebote führen, private Angebote unterstützen oder sich anteilmässig an den Kosten beteiligen.

²⁾ Die Aufgabenteilung zwischen den Gemeinwesen erfolgt auf vertraglicher Basis. Für den Kanton handelt das zuständige Departement.

¹⁾ SG 111.100.

Angebot

§ 4. Das zuständige Departement plant unter Einbezug der Landgemeinden das Angebot der Tagesbetreuung.

² Zum Angebot der Tagesbetreuung gehören insbesondere:

- Tages- und Halbtagesheime,
- Tagesfamilien,
- Tagesschulen,
- Mittagstische und Nachmittagshorte.

³ Das Angebot verteilt sich auf die Quartiere der Stadt und der Landgemeinden. Die Öffnungszeiten sind bedürfnisgerecht ausgestaltet.

⁴ Ausser den Tagesschulen wird das Angebot in der Regel von privaten Trägerschaften geführt.

II. Förderung durch Finanzielle Mittel

1. FINANZIERUNG DURCH KANTON UND LANDGEMEINDEN

Allgemeine Voraussetzungen

§ 5. Unterstützt werden können Trägerschaften für die Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt. Die Tagesbetreuungsplätze sind auf dem Kantonsgebiet anzubieten.

² Weiter können Eltern unterstützt werden, die im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz haben.

§ 6. Beiträge an subventionierte Trägerschaften und nicht subventionierte Institutionen werden für Kinder bis 14 Jahre gewährt.

² Beiträge können ausnahmsweise bis maximal zum Ende der obligatorischen Schulzeit gewährt werden.

Subventionen an Trägerschaften

§ 7. Beiträge können Trägerschaften in der Form von Subventionen zugesprochen werden, wenn:

- eine Nachfrage nach ihren Tagesbetreuungsplätzen besteht,
- die Trägerschaft nicht gewinnorientiert arbeitet,
- die Qualität der Betreuung gewährleistet ist,
- die Mindestöffnungszeiten eingehalten werden.

² Tagesschulen, Tages- und Halbtagesheime haben darüber hinaus den Anforderungen insbesondere im Bereich der Integration, Sprachförderung und der Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern angemessen Rechnung zu tragen.

³ Zur Förderung des Berufsnachwuchses bilden insbesondere grössere subventionierte Betriebe entsprechende Berufsleute aus.

§ 8. Mit den Subventionen vergütet der Kanton den Trägerschaften die anrechenbaren Tageskosten abzüglich der Elternbeiträge. Die Tageskosten berechnen sich auf Grund einer Mindestbelegung und setzen sich aus den vereinbarten Personal-, Sach- und Liegenschaftskosten zusammen.

² Für die Betreuung von behinderten Kindern und Kindern, welche auf Grund des Gesetzes betreffend kantonale Jugendhilfe vom 17. Oktober 1984 aufgenommen werden, können die Beiträge gemäss Abs. 1 angemessen erhöht werden.

Ergänzende Beiträge für Kinder in nicht subventionierten Institutionen

§ 9. Eltern kann für die Betreuung ihrer Kinder in einer nicht subventionierten Institution eine finanzielle Unterstützung in der Form von ergänzenden Beiträgen zugesprochen werden, wenn:

- die Institution über eine Bewilligung verfügt,
- sie nicht gewinnorientiert arbeitet,
- sie über eine transparente Rechnungslegung verfügt,
- die Lohnansätze nicht höher sind als die kantonalen Ansätze,
- die Eltern nicht in der Lage sind, den Elternbeitrag zu entrichten,
- eine Platzierungsindikation gegeben ist (z.B. Erwerbstätigkeit der Eltern, Indikation gemäss dem Gesetz betreffend kantonale Jugendhilfe vom 17. Oktober 1984),
- die Qualität der Betreuung gewährleistet ist,
- die Mindestöffnungszeiten eingehalten werden.

² Die Höhe der ergänzenden Beiträge richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Sie betragen zusammen mit den Elternbeiträgen maximal 75% der durchschnittlichen Tageskosten subventionierter Tagesbetreuungsplätze.

³ Die ergänzenden Beiträge werden direkt der betreffenden Institution ausgerichtet.

Beiträge an die Betreuung in der Familie

§ 10. Betreuen Eltern, die aus finanziellen Gründen auf eine ausserhäusliche Erwerbstätigkeit angewiesen wären, ihre noch nicht schulpflichtigen Kinder selber, können ihnen auf Antrag hin Beiträge gewährt werden.

² Die Höhe der Direktunterstützung richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Sie entspricht höchstens dem Betrag, der für die Betreuung an einem nicht subventionierten Tagesbetreuungsplatz aufgewendet werden müsste.

2. FINANZIERUNG DURCH DIE ELTERN

§ 11. Für öffentliche und subventionierte Tagesbetreuungsplätze richten sich die Beiträge der Eltern nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. In Härtefällen kann der Elternbeitrag angemessen reduziert werden.

² Das zuständige Departement bezeichnet die für die Berechnungen und das Inkasso der Elternbeiträge zuständigen Stellen.

III. Förderung auf andere Art

Unterstützungsleistungen an Institutionen und Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber

§ 12. Das zuständige Departement kann im Bereich der Tagesbetreuung tätige Institutionen und Personen sowie Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, für Kinder ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Tagesbetreuungsplätze anzubieten, unterstützen. Die Unterstützung erfolgt insbesondere durch Koordination und Beratung, Vermittlung von geeigneten Räumen sowie Förderung von Fort- und Weiterbildung.

² Für diese Leistungen können Gebühren erhoben werden.

Beratung und Vermittlung

§ 13. Das zuständige Departement berät die Eltern bezüglich der Angebote der Tagesbetreuung und der Direktunterstützung. Es ist ihnen bei der Vermittlung eines geeigneten Betreuungsangebotes behilflich.

² Das zuständige Departement kann diese Aufgaben delegieren.

IV. Bewilligung und Aufsicht

§ 14. Die Betreuung von Kindern ausserhalb des Elternhauses unterliegt unter bestimmten Voraussetzungen der Bewilligung und Aufsicht des zuständigen Departements. Die Voraussetzungen werden in der Verordnung näher ausgeführt.

² Das zuständige Departement kann das Erteilen der Bewilligung einer geeigneten Institution übertragen.

V. Datenschutz

Datenbearbeitung

§ 15. Das zuständige Departement erfasst die zur Erfüllung seiner Aufgaben geeigneten Daten. Diese können auch besonders schützenswerte Personendaten enthalten. Für die Bearbeitung der Daten ist das Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 18. März 1992 massgebend.

Schweigepflicht

§ 16. Personen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut sind, dazu beigezogen werden oder als Verantwortliche oder Mitarbeitende einer Trägerschaft über Sonderwissen verfügen, haben über Tatsachen und Verhältnisse, die ihnen in Ausübung ihrer Aufgabe bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

² Auskünfte sind zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht besteht.

VI. Rechtspflege

Rechtsmittel

§ 17. Gegen kantonale Verfügungen, welche gemäss diesem Gesetz und dessen Ausführungsbestimmungen ergehen, steht den Betroffenen nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 ein Rekursrecht an das zuständige Departement zu.

² Die Gemeinden ordnen das Rekursverfahren selber. Gegen letztinstanzliche Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden kann gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung an den Regierungsrat rekuriert werden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 18. Aktuelle Subventionsverhältnisse können bis zu deren zeitlichem Ablauf bestehen bleiben.

Inkrafttreten

§ 19. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.²⁾

²⁾ Wirksam seit 1. 1. 2004.